



6B_1029/2021

Urteil vom 24. August 2022

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Bundesrichter Muschiatti,
Bundesrichterinnen van de Graaf, Koch,
Bundesrichter Hurni,
Gerichtsschreiber Bittel.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Müller,
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Mehrfache versuchte Anstiftung zu mehrfacher Tötung; Verbrechen gegen das BetmG;
Strafzumessung; Landesverweisung; Willkür,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 25.
Mai 2021 (SB200328-O/U/as).

Sachverhalt:

A.
A. _____ wird zusammengefasst angelastet, im Zeitraum von ca. 3. September 2018 bis Ende
Dezember 2018 B. _____ über Text- und Sprachnachrichten sowie im direkten Gespräch mehrfach
dazu aufgefordert zu haben, seine Partnerin C. _____, seine Ex-Freundin D. _____ und
A. _____ selbst durch Erschiessen zu töten. Zum Zwecke der Tötung soll A. _____ B. _____
mehrere Schusswaffen gezeigt und ihn angewiesen haben, bei der Tatbegehung Handschuhe zu
tragen. Als Belohnung für die drei Tötungen soll er B. _____ Fr. 100'000.-- bis Fr. 300'000.-- in
Aussicht gestellt haben.
Zudem wird A. _____ vorgeworfen, an seinem Wohnort in Zürich eine Portion von 29.7 g Kokain
netto mit einem Reinheitsgehalt von 61 %, d.h. 18.1 g reines Kokainhydrochlorid, aufbewahrt zu
haben.
Weiter soll A. _____ mehrfach sein Berufsgeheimnis als Verkehrspsychologe verletzt haben, indem
er B. _____ Fotos von Dokumenten diverser Klienten per WhatsApp zugestellt hat. Ausserdem

wird ihm angelastet, mehrfach Kokain, MDMA, LSD und Marihuana konsumiert zu haben. Schliesslich soll sich A. _____ des Hausfriedensbruchs (Betreten der Terrasse von E. _____, der ehemaligen Partnerin von B. _____), der Drohung (Tötung von B. _____), der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (Mitführen einer ungeladenen Schusswaffe) sowie der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Fahren in angetrunkenem Zustand und ohne Kontrollschilder) schuldig gemacht haben.

B.

Das Bezirksgericht Zürich sprach A. _____ am 30. April 2020 frei vom Vorwurf der Drohung. Dagegen erklärte es ihn schuldig der mehrfach versuchten Anstiftung zur mehrfachen Tötung (Dispositiv-Ziff. 1 al. 1), der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121; Dispositiv-Ziff. 1 al. 2), des Hausfriedensbruchs (Dispositiv-Ziff. 1 al. 3), der mehrfachen Verletzung des Berufsheimnisses (Dispositiv-Ziff. 1 al. 4), des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Dispositiv-Ziff. 1 al. 5), des Verstosses gegen Art. 33 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 lit. n des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54; Dispositiv-Ziff. 1 al. 6), des Fahrens ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung (Dispositiv-Ziff. 1 al. 7), der Übertretung des Waffengesetzes nach Art. 34 Abs. 1 lit. n WG (Dispositiv-Ziff. 1 al. 8) sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dispositiv-Ziff. 1 al. 9). Das Bezirksgericht verurteilte A. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten, worauf es die bis dahin erstandene Haft von 385 Tagen anrechnete, sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.--. Auf Berufungen von A. _____ und der Staatsanwaltschaft hin bestätigte das Obergericht Zürich am 25. Mai 2021 die Schuldprüche wegen mehrfach versuchter Anstiftung zu mehrfacher Tötung sowie der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG. Ferner stellte es fest, dass das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Schuldprüche gemäss Dispositiv-Ziff. 1 al. 3-9 in Rechtskraft erwachsen ist. Es verurteilte A. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren (unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und des vorzeitigen Strafvollzugs) sowie zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 200.-- und einer Busse von Fr. 1'000.--. Den Vollzug der Geldstrafe schob es auf und setzte die Probezeit auf zwei Jahre fest. Überdies verwies es ihn für zehn Jahre des Landes.

C.

A. _____ führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt, das vorinstanzliche Urteil sei betreffend die Schuldprüche wegen mehrfach versuchter Anstiftung zu mehrfacher Tötung sowie der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG aufzuheben. Das Strafverfahren sei mangels Zuständigkeit mit Bezug auf den Vorwurf der versuchten Anstiftung zur Tötung einzustellen und er sei freizusprechen von den Vorwürfen des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie eventualiter der mehrfach versuchten Anstiftung zur mehrfachen Tötung. Er sei zu bestrafen mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 120.-- sowie einer Busse von Fr. 1'000.--. Von einer Landesverweisung sei abzusehen. Überdies sei ihm eine Genugtuung zuzusprechen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Sachverhaltsergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Obergericht und die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich verzichteten auf eine Stellungnahme.

Erwägungen:

1.

Der Beschwerdeführer beanstandet die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz betreffend den Vorwurf der mehrfach versuchten Anstiftung zu mehrfacher Tötung. Nach dem Grundsatz der Akzessorietät gelte eine Anstiftung als dort verübt, wo der Haupttäter gehandelt habe oder nach der Vorstellung des Anstifters gehandelt hätte. Der Handlungsort wäre, aufgrund des Wohnsitzes und des ständigen Aufenthalts der vermeintlichen Opfer, Deutschland gewesen. Deshalb seien die Schweizer Gerichte örtlich unzuständig. Dasselbe würde gelten, wenn an die angebliche Anstiftungshandlung angeknüpft würde, da er - im Gegensatz zu den offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz - ausschliesslich von Deutschland aus gehandelt habe. Entgegen den Aussagen von B. _____ habe er diesen im persönlichen Gespräch in der Schweiz nie zu Tötungen angestiftet. Sofern überhaupt von einer Handlung in der Schweiz gesprochen werden könne, habe er B. _____ bloss dazu aufgefordert, ihn selbst zu töten, was nicht strafbar sei.

1.1. Die Vorinstanz begründet ihre örtliche Zuständigkeit damit, dass der Beschwerdeführer die Anstiftungshandlungen durch Gespräche an seinem Domizil in der Schweiz und in einer Shisha-Bar in Zürich sowie durch den Versand von Text- und Sprachnachrichten begangen habe. Letztere habe der Beschwerdeführer nicht immer von Deutschland aus geschrieben und verschickt. Jedenfalls aber habe der Ort, an dem die Nachrichten gelesen bzw. gehört werden sollten, in der Schweiz gelegen, wo sich B. _____ aufgehalten habe. Die über einen Zeitraum von ca. vier Monaten immer wieder an B. _____ geschickten Nachrichten zusammen mit den beim Beschwerdeführer zuhause oder in der Shisha-Bar geführten Gespräche mit diesem würden mehrere Einzelhandlungen darstellen, die rechtlich als Einheit anzusehen seien. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründe die Handlung eines Anstifters aufgrund ihrer Akzessorietät zur Haupttat keinen selbständigen Anknüpfungspunkt, um den für die Zuständigkeit massgeblichen Begehungsort zu bestimmen. Da vorliegend die Haupttat jedoch nicht einmal versucht und auch keine Vorbereitungshandlungen vorgenommen worden seien, gebe es keinen Tatort der Haupttat. Deshalb sei auf den Zuständigkeitsort des Versuchs im Allgemeinen nach Art. 8 Abs. 2 StGB zurückzugreifen. Folglich sei die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte gegeben.

1.2. An dieser Stelle muss offenbleiben, ob die Vorinstanz zu Recht Anstiftungshandlungen feststellte. Auf diese Frage ist im Rahmen der Beurteilung der Sachverhaltsfeststellung zurückzukommen (E. 3 hiernach). Nachfolgend gilt es zunächst die rechtliche Frage des räumlichen Anwendungsbereichs des StGB bei der versuchten Anstiftung zu klären.

1.2.1. Laut Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem Schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Der Versuch gilt nach Art. 8 Abs. 2 StGB als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen. Als Ausführung der Tat gilt jedes einzelne tatbestandsmässige Verhalten. Dabei genügt bereits eine teilweise Erfüllung des Tatbestands auf schweizerischem Gebiet, nicht aber der blosser Entschluss zur Tat oder die Vorbereitungshandlung. Nach der Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich als geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen (**BGE 141 IV 336 E. 1.1; 141 IV 205 E. 5.2**; je mit Hinweisen). Das Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung zur Frage der Anknüpfung bei akzessorischen Teilnehmershandlungen wie Anstiftung und Gehilfenschaft (**BGE 144 IV 265 E. 2.3.1** in fine).

1.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung begründet die Handlung eines Anstifters oder Gehilfen aufgrund ihrer Akzessorietät zur Haupttat keinen selbständigen Anknüpfungspunkt, um einen Begehungsort nach Art. 3 und Art. 8 StGB zu bestimmen. Wenn die Haupttat ausschliesslich im Ausland verübt wurde, besteht daher für eine in der Schweiz begangene Anstiftung oder Gehilfenschaft keine schweizerische Strafhoheit (**BGE 144 IV 265 E. 2** mit Verw. auf **BGE 104 IV 77E. 7b**). Gegen diese Rechtsprechung wurde in der Literatur mannigfaltige Kritik geäussert. In **BGE 144 IV 265** hat sich das Bundesgericht ausführlich mit dieser auseinandergesetzt. Es befand jedoch, es gebe keine überzeugenden Gründe dafür, von der in **BGE 104 IV 77** vertretenen Position abzuweichen (E. 2.4 ff.).

1.2.3. In **BGE 144 IV 265** hat sich das Bundesgericht lediglich zur Zuständigkeit für den Fall geäussert, da die Teilnahme erfolgreich war und die Haupttat ausgeführt wurde. Nicht näher auseinandergesetzt hat sich das Bundesgericht bis anhin mit der Frage, ob in Fällen, in denen die Anstiftung misslingt, die versuchte Anstiftung einen selbständigen Anknüpfungspunkt begründet oder ob etwa - wie es der Beschwerdeführer meint (vgl. E. 1 hiervor) - an den Ort angeknüpft werden müsste, an dem der Haupttäter gehandelt hätte, wenn die Anstiftung geglückt wäre. Immerhin hat sich das Bundesgericht im Urteil Str.84/1983 vom 7. September 1983 (in: SJ 1984 160) E. 2c - allerdings ohne nähere Ausführungen und lediglich im Sinne einer Eventualbegründung - dahingehend geäussert, dass die versuchte Anstiftung nach Art. 24 Abs. 2 StGB ein selbständiges Delikt darstelle und aArt. 7 Abs. 2 StGB (Art. 8 Abs. 2 StGB) anwendbar sei.

1.2.3.1. Der Wortlaut von Art. 8 StGB gibt keine unmittelbare Antwort auf diese Frage. Immerhin lässt sich festhalten, dass Art. 8 Abs. 2 StGB eine selbständige Anknüpfung von Teilnehmershandlungen

grundsätzlich zuliesse, zumal dort generell vom "Versuch" ("tentative", "tentativo") die Rede ist, worunter auch die versuchte Anstiftung subsumiert werden kann.

1.2.3.2. Die Entstehungsgeschichte von Art. 8 StGB (aArt. 7 StGB) steht dieser Auslegung nicht entgegen. Die Frage der Anknüpfung der versuchten Anstiftung wurde bei der Ausarbeitung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nie thematisiert. Der Bundesrat hat in der Botschaft zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 eine vom heutigen Art. 8 StGB lediglich in wenigen Punkten abweichende Fassung vorgeschlagen (BBl 1918 IV 105). Diese wurde mit geringfügigen Änderungsanträgen der vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat von den jeweiligen Räten ohne nähere Diskussion angenommen (Sten.Bull. 1928 I N 61 ff.; Sten.Bull. 1931 I S 131 ff.; Sten.Bull. 1933 IV N 821) und sodann Gesetz (BBl 1937 III 627). Anlässlich der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Inkrafttreten per 1. Januar 2007) wurde der Wortlaut von Art. 8 StGB erneut leicht angepasst. Aus diesen Änderungen kann nichts für die vorliegend interessierende Frage abgeleitet werden. Selbiges gilt für die Botschaft des Bundesrats (BBl 1999 1999) und die Ratsprotokolle (siehe insbes. AB 1999 S 1110; AB 2001 N 542). Dass sich der Gesetzgeber mit der Frage der Anknüpfung bei der versuchten Anstiftung nicht näher auseinandergesetzt hat, könnte als Argument dafür angeführt werden, dass die Bestimmung von Art. 8 Abs. 2 StGB auch diesen Anwendungsfall erfassen sollte, weshalb es keiner speziellen Regelung bedurfte.

1.2.3.3. Weiter legen systematische Überlegungen eine selbständige Anknüpfung nach Art. 8 Abs. 2 StGB nahe: Das Bundesgericht hat in BGE 104 IV 77 E. 7b betont (bestätigt im erwähnten BGE 144 IV 265 E. 2.4), dass seine Auslegung von Art. 8 StGB mit den Regeln des internen (innerschweizerischen) Gerichtsstands von Art. 31 und Art. 33 StPO übereinstimme (damals noch Art. 346 und Art. 349 StGB). In Rechtsprechung (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.10 vom 14. April 2020 E. 2.7) und Literatur (so etwa MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 33 StPO; STEPHAN SCHLEGEL, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Donatsch und andere [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N. 8 zu Art. 33 StPO; zum früheren, materiell Art. 33 StPOentsprechenden, Art. 343 StGB: HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, § 33 Rz. 14 S. 125; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, Rz. 238 S. 75; HANS WALDER, Der Gerichtsstand gemäss Art. 346 f. StGB, 1961/1962, S. 25) ist anerkannt, dass der versuchte Anstifter einen eigenen Gerichtsstand hat, der sich nach Art. 31 StPO und nicht nach Art. 33 Abs. 1 StPO bestimmt. Soll diese Parallelität weitergeführt werden, hat sich der räumliche Anwendungsbereich des Schweizerischen Strafgesetzbuchs für die versuchte Anstiftung nach Art. 8 Abs. 2 StGB zu richten.

1.2.3.4. Das Bundesstrafgericht hat im zit. Beschluss BG.2020.10 erwogen, bei der versuchten Anstiftung nach Art. 24 Abs. 2 StGB fehle es für die Strafbarkeit an jeglicher Akzessorietät zur Haupttat bzw. an jeglicher Beteiligung an tatsächlich begangenen Unrecht. Beim Anstiftungsversuch nach Art. 24 Abs. 2 StGB komme es nicht darauf an, wo der erfolglos Angestiftete hätte handeln sollen und wo er verfolgt worden wäre, wenn er die Tat ausgeführt hätte. Entscheidend sei hier, wo der Anstifter auf den präsumtiven Täter eingeredet und versucht habe, ihn zur Tat zu bewegen. Der Anstifter habe in diesem Falle einen eigenen Gerichtsstand und sei nicht dort zu verfolgen, wo der Angestiftete hätte handeln sollen. Dieser eigene Gerichtsstand ergebe sich aus der im Falle eines blossen Anstiftungsversuchs fehlenden Akzessorietät zur Haupttat bzw. an der fehlenden Beteiligung an tatsächlich begangenen Unrecht (E. 2.6 f.).

In BGE 100 IV I E. 5b f. und BGE 101 IV 47 E. 4b bekannte sich das Bundesgericht zur Unrechtsteilnahmetheorie. Es verneinte übereinstimmend mit Lehre und Rechtsprechung in Deutschland und Österreich die Konkurrenz zwischen Teilnahme und Täterschaft und erblickte den Strafgrund der Teilnahme - namentlich auch der Anstiftung - in der Mitwirkung an dem vom Täter begangenen Unrecht (BGE 115 IV 230 E. 2b). Wie vom Bundesstrafgericht im zit. Beschluss BG.2020.10 erwogen, fehlt es bei der versuchten Anstiftung nach Art. 24 Abs. 2 StGB an einem von einem Dritten, dem Haupttäter, begangenen Unrecht. Der Unrechtsgehalt der versuchten (d.h. erfolglosen) Anstiftung besteht alleine in seinem eigenen Verhalten. Damit sprechen auch rechtstheoretische Überlegungen dafür, dass sich der Begehungsort nach Art. 8 Abs. 2 StGB bestimmt.

1.2.3.5. Für eine derartige Auslegung ist schliesslich anzuführen, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts im internationalen Verhältnis als geboten erscheint, zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz, die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen (vgl. E. 1.2.1 hiervor).

1.2.3.6. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die aufgeworfene Rechtsfrage - im Einklang mit dem zit. Urteil Str.83/1983 E. 2c - dahingehend zu beantworten, dass die versuchte Anstiftung einen selbständigen Anknüpfungspunkt begründet. Dieser bestimmt sich nach Art. 8 Abs. 2 StGB, d.h. nach dem Handlungsort des Anstifters und dem Ort, an dem der (Anstiftungs-) Erfolg (nach der Vorstellung des Anstifters) hätte eintreten sollen. Zum Erfolg der Anstiftung gehört u.a., dass es dem Anstifter gelungen ist, im anderen den Willen zur Tatbegehung hervorzurufen (**BGE 81 IV 285** E. II.1/b). Dieser Wille sollte vorliegend bei B. _____ in der Schweiz geweckt werden. Insofern würden - im Einklang mit der Vorinstanz - auch in Deutschland verfasste, an B. _____ in der Schweiz gerichtete, Nachrichten (alleine) ausreichen, um die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz zu begründen. Der Einwand der mangelnden örtlichen Zuständigkeit geht damit fehl.

2.

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihm willkürlich die (allgemeine) Glaubwürdigkeit abgesprochen und damit den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt. Es entbehre jeglicher sachlicher Grundlage aus seinem Hinweis in der Einvernahme gegenüber der Polizei, B. _____ hätte die zwischen ihnen ausgetauschten Text- und Sprachnachrichten manipulieren können, abzuleiten, er sage wahrheitswidrig aus. Die Vorinstanz halte ihm auch zu Unrecht vor, er habe die Nähe zu B. _____ erst erwähnt, nachdem ihm die Nachrichten vorgehalten worden seien. Die Beziehung zu B. _____ sei nicht Gegenstand der Befragung gewesen. Schliesslich habe die Vorinstanz seine Aussagen zum Diebstahl seines Porsche Cayenne herangezogen, um seine angeblich fehlende Glaubwürdigkeit zu unterstreichen. Das diesbezügliche Strafverfahren gegen ihn sei jedoch eingestellt worden, was einem Freispruch gleichkomme. Deshalb dürfe die Vorinstanz daraus nichts zu seinen Ungunsten ableiten. Doch selbst wenn seine Aussagen berücksichtigt würden, täten diese seiner Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Aufgrund des Umstandes, dass er F. _____ erlaubt habe, den Porsche zu nutzen und er sich in einem Datum um einen Tag geirrt habe, unterstelle ihm die Vorinstanz, gelogen zu haben.

2.1.

2.1.1. Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (**BGE 147 IV 73** E. 4.1.2; **145 IV 154** E. 1.1; **143 IV 241** E. 2.3.1; **141 IV 317** E. 5.4 mit Hinweisen). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn diese schlechterdings unhaltbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (**BGE 140 III 264** E. 2.3 mit Hinweisen). Dass eine andere Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist ausserdem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist. Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu. Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (**BGE 146 IV 88** E. 1.3.1; **144 V 50** E. 4.2; **143 IV 500** E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Beschwerde ist in diesem Punkt nur gutzuheissen, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Die beschwerdeführende Partei, die vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Sie muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus ihrer Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist

(Urteile **6B_1302/2020** vom 3. Februar **2021** E. 1.2.4, nicht publ. in **BGE 147 IV 176**; **6B_1031/2019** vom 1. September 2020 E. 1.2.2, nicht publ. in **BGE 146 IV 311**; je mit Hinweisen).

2.1.2. Das Konzept einer "allgemeinen Glaubwürdigkeit" wird in der Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Aussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Dabei wird die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (**BGE 133 I 33** E. 4.3; Urteile **6B_323/2021** vom 11. August **2021** E. 2.3.3; **6B_257/2020** vom 24. Juni **2021** E. 5.4.3; **5A_550/2019** vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je mit Hinweisen). Entscheidend für den Beweiswert einer Aussage ist daher die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage und nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit der befragten Person als persönliche Eigenschaft.

2.2. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers begnügt sich die Vorinstanz nicht bloss mit einer Beurteilung seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit. Zu dieser äussert sie sich in E. III/4.3.1 f. zwar auch, in E. III/4.3 analysiert sie jedoch überdies die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im vorliegenden Verfahren. Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, dass die Vorinstanz seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit eine derart hohe Bedeutung beimisst, dass die Beweiswürdigung geradezu willkürlich wäre. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit auf Aussagen abstellt, die den angeklagten Sachverhalt zwar nicht direkt betreffen, sich jedoch bei den Akten finden (behaupteter Diebstahl des Porsche Cayenne). Die Vorinstanz legt nachvollziehbar dar, dass der Beschwerdeführer bei seiner Anzeige gegen Unbekannt wegen des angeblichen Fahrzeugdiebstahls mehrfach offensichtlich gelogen hat. Dass das fragliche Verfahren eingestellt wurde, schliesst nicht per se aus, dass die Vorinstanz die darin getätigten Aussagen heranziehen durfte, um die (allgemeine) Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers zu beurteilen. Folglich war das Vorgehen der Vorinstanz nicht willkürlich.

Auch die Einwände des Beschwerdeführers gegen die vorinstanzliche Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen vermögen keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung auszuweisen: Entgegen seinen Vorbringen leitete die Vorinstanz aus seinem Vorbringen, B. _____ hätte die Nachrichten manipulieren können, nicht ab, er sage wahrheitswidrig aus. Sie erwähnt dieses Vorbringen lediglich, um ihre Feststellung weiter zu relativieren, er (der Beschwerdeführer) habe einzig die nicht zu bestreitende Tatsache eingeräumt, dass er Urheber der Text- und Sprachnachrichten sei. Sie erwägt, entgegen seinen Beteuerungen sei er nicht "durchs Band ehrlich" gewesen. Er habe lediglich das zugegeben, was sich nicht ernsthaft habe bestreiten lassen bzw. man ihm habe nachweisen können, wie etwa, dass er der Urheber der an B. _____ geschickten Text- und Sprachnachrichten sei. Zunächst habe er jedoch in den Raum gestellt, B. _____ habe die Nachrichten möglicherweise manipuliert.

Keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung ist auch auszumachen, wenn die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe seine persönliche Nähe zu B. _____ erst auf Vorhalt von Text- und Sprachnachrichten eingeräumt, die ihn in ein anderes Licht gerückt und ihn gezwungen hätten, die an B. _____ gerichtete Aufforderung zu erklären, er solle seine Ex-Frau und seine Partnerin töten. Vorher habe er sich in die Opferrolle gedrängt, indem er sich als dessen betrogener Geschäftspartner dargestellt gehabt habe. Denn: Aus dem von der Vorinstanz angeführten Einvernahmeprotokoll (act. 7/1) lässt sich dieser Schluss in vertretbarer Weise ziehen. Während der Beschwerdeführer mit seiner Antwort auf Frage 5 noch den Eindruck erweckte, er kenne B. _____ nicht näher, verunmöglichten ihm die vorgehaltenen Text- und Sprachnachrichten ab Frage 14, diesen Schein aufrecht zu erhalten.

3.

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe betreffend den Vorwurf der mehrfach versuchten Anstiftung zu mehrfacher Tötung einerseits nicht sämtliche entlastenden Beweismittel berücksichtigt und damit den Sachverhalt unter Verletzung von Art. 6 StPO unvollständig erhoben. Andererseits habe sie die berücksichtigten Beweise willkürlich gewürdigt und den Sachverhalt damit offensichtlich unrichtig festgestellt.

3.1. Der Beschwerdeführer moniert im Einzelnen, die Vorinstanz stelle bloss ab auf ausgewählte, besonders belastende Sprach- und Textnachrichten, die er an B. _____ geschickt habe, und gebe diese nur auszugsweise, aus dem Kontext gerissen, wieder. Teilweise enthielten die Zitate auch

Fehler. Dadurch entstehe der Eindruck, die Verurteilung erfolge zu Recht. Hätte die Vorinstanz sämtliche seiner Nachrichten berücksichtigt, wäre sie unweigerlich zum Schluss gekommen, dass er nie den Willen gehabt habe, die angesprochenen Tötungen tatsächlich vollziehen zu lassen. Zwar bestünden in der Tat einige Nachrichten mit zumindest fragwürdigem Inhalt. Seine Äusserungen seien aber nicht ernst gemeint gewesen, da er beim Verfassen bzw. Aufnehmen vieler Nachrichten unüberhörbar unter Alkohol- oder anderem Drogeneinfluss gestanden habe und sich aus Frust über die Beziehung zu seiner Partnerin C. _____ ausgelassen habe. Die fehlende Ernsthaftigkeit zeige sich auch darin, dass er seine Methode nicht intensiviert und angepasst habe, um den vermeintlich unwilligen B. _____ anzustiften. Wenn die Vorinstanz in E. III/4.4.7 ausführe, eine Person mit der Intelligenz und dem Know-How wie er müsse damit rechnen, dass der regelmässig wiederholt Angestachelte zur Tat schreite, lege sie persönliche Meinungen als Fakten dem Urteil zugrunde, obwohl sie nicht über psychologisches Wissen verfüge, um eine solche Hypothese aufzustellen. Wäre die These nämlich wahr, wäre B. _____ zur Tat geschritten. Die einzig logische Erklärung, weshalb B. _____ dies nicht getan habe, sei, dass sie beide um die fehlende Ernsthaftigkeit der vermeintlichen Anstiftungsversuche gewusst hätten. Dies ergebe sich aus den Aussagen des neutralen Zeugen F. _____. Dieses Beweismittel habe die Vorinstanz überhaupt nicht angeführt. Die fehlende Ernsthaftigkeit zeige sich auch darin, dass er B. _____ weder die Namen noch die Adresse oder den Aufenthaltsort der Zielpersonen mitgeteilt habe. Auch der Gutachter habe seine Aussagen als blosser Fantasien gewertet und damit eine klare Leitlinie gesetzt. Die Vorinstanz hätte davon trotz der grundsätzlich freien Beweiswürdigung nicht ohne ersichtlichen Grund abweichen dürfen. Allerdings sei sie nicht nur vom Gutachten abgewichen, sondern habe es nicht einmal erwähnt.

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, die Vorinstanz hätte nicht auf die ihn belastenden Aussagen von B. _____ abstellen dürfen, da sie etliche Inkonsistenzen und Lügen enthielten. So habe B. _____ etwa zur Frage, ob er (der Beschwerdeführer) eine Waffe getragen habe, als er B. _____ am Domizil von E. _____ aufgesucht habe, widersprüchlich ausgesagt. Zudem würden seine Angaben gegenüber der Luzerner Polizei von den in Zürich getätigten divergieren: Während B. _____ ihm in der Einvernahme vom 15. Mai 2019 vor der Staatsanwaltschaft Zürich unterstellt habe, ihn in Luzern als "Sau" beschimpft zu haben, habe er in der Einvernahme der Luzerner Polizei zum nämlichen Vorfall ausgesagt, der Beschwerdeführer habe gelallt und nichts Verständliches von sich gegeben. Weiter sei seine - am Domizil von E. _____ erlittene - Kopfverletzung entgegen den Aussagen von B. _____ nicht durch einen Sturz entstanden. Vielmehr sei ihm diese durch Schläge von B. _____ oder dessen Bruder mit einem Nudelholz zugefügt worden. Auch habe er zu F. _____ nie gesagt, er wolle B. _____ töten. Dies habe F. _____ bestätigt.

Ferner habe er, so der Beschwerdeführer weiter, kein Motiv für die Tötung von D. _____ gehabt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er, der nachweislich über mindestens Fr. 800'000.-- an flüssigen Mitteln verfüge, für Unterhaltszahlungen in der Höhe von EUR 30'000.-- ernsthaft eine Tötung für Fr. 300'000.-- in Auftrag geben sollte. Überdies habe D. _____ eine Desinteresseerklärung abgegeben und C. _____ habe einen Brief an die Erstinstanz verfasst, worin sie geschrieben habe, sogar B. _____ habe gewusst, dass die Tötungen nicht ernsthaft gemeint sein konnten. Diesen Brief habe die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hätte die Vorinstanz sämtliche Beweismittel berücksichtigt und diese korrekt gewürdigt, wäre der angeklagte Sachverhalt betreffend die mehrfach versuchte Anstiftung zu mehrfacher Tötung haltlos. Jedenfalls hätte er aber in Anwendung des Grundsatzes von "in dubio pro reo" frei gesprochen werden müssen.

3.2. Die Vorinstanz erwägt, in den Akten fänden sich zahlreiche Sprach- und Textnachrichten, die zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ ausgetauscht worden seien. In diesen Nachrichten habe der Beschwerdeführer B. _____ mehrfach gebeten, angeregt oder aufgefordert, seine Ex-Ehefrau (recte: Ex-Freundin) D. _____, seine Freundin C. _____ und ihn selbst zu töten. Zu diesen Nachrichten kämen die Aussagen von B. _____ hinzu. Dieser habe angegeben, der Beschwerdeführer und er hätten sowohl bei Ersterem zuhause als auch in der Shisha-Bar über Tötungen gesprochen. Der Beschwerdeführer habe ihn gefragt, ob er jemanden gegen Geld für ihn umbringen würde. Er habe ihm nie etwas Konkretes geantwortet, sondern habe versucht, das Thema zu wechseln. Der Beschwerdeführer habe ihn dann am Arm gepackt und gesagt, es sei sein totaler Ernst. Überdies habe ihm der Beschwerdeführer bei sich zuhause grosse Mengen an Kokain sowie mehrere Schusswaffen gezeigt und ihn wiederholt gebeten, ihn umzubringen. Dazu dürfe er seine Schusswaffe benutzen, solle aber Handschuhe tragen. Der Beschwerdeführer habe ihm auch Fotos von Bargeld gezeigt, das sich in einem Schliessfach bei der Zürcher Kantonalbank befinden solle, und habe damit geprahlt, es handle sich dabei um Schwarzgeld.

Diese Aussagen von B. _____ seien, so die Vorinstanz weiter, mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen, da sich die ursprüngliche Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Beschwerdeführer in einen handfesten Konflikt gewandelt habe. Zudem sei erstellt, dass B. _____ dem Beschwerdeführer auch Drogen geliefert habe. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer - wie von B. _____ ausgesagt - über ein Bankschliessfach mit einer sehr grossen Summe Bargeld bei der Zürcher Kantonalbank verfügt habe, erwiesen sich die Angaben von B. _____ zum Geld als glaubhaft. Somit sei erstellt, dass der Beschwerdeführer zusätzlich zu den Textnachrichten auch im direkten Gespräch mit B. _____ über Tötungsabsichten gesprochen und diesem Waffen zum Zwecke der Tötung und Fotos von Bargeld gezeigt und ihm zum Tragen von Handschuhen bei der Tatausführung geraten habe. Die Schilderung von B. _____ werde auch dadurch gestützt, dass beim Beschwerdeführer Schusswaffen sichergestellt worden seien.

Gemäss der Vorinstanz liessen die steten Wiederholungen des Beschwerdeführers im direkten Gespräch und in den Text- und Sprachnachrichten über einen längeren Zeitraum von mindestens vier Monaten keinen Raum für ein angebliches blosses Fantasieren. Er habe krampfhaft nach dem Motto "steter Tropfen höhlt den Stein" versucht, B. _____ zu den Tötungen anzustacheln. Ebenso wenig lasse sich überzeugend vertreten, es habe sich lediglich um nicht ernstgemeinte Nachrichten gehandelt. Die ansehnliche Anzahl wiederholter Nachrichten mit nämlichem Sinngehalt spreche eindeutig dagegen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich betont habe, er meine seine Aufforderung ernst. Hätte es sich - wie vorgebracht - bloss um nicht ernstgemeinte Fantasien im Rahmen einer Midlife-Crisis gehandelt, ergäbe es keinen Sinn, dass der Beschwerdeführer auch keine Zweifel offengelassen habe, über die benötigten Schusswaffen samt Munition und das nötige Bargeld für die Bezahlung eines solchen Auftrags zu verfügen. Wer Derartiges über einen so langen Zeitraum regelmässig immer wieder tue, müsse damit rechnen, dass der Angestachelte eines Tages zur Tat schreite.

Schliesslich spreche, so die Vorinstanz abschliessend, auch die Motivlage dafür, dass der Beschwerdeführer die Anstachelungen ernst gemeint habe. Er sei mit seiner damaligen Lebenspartnerin C. _____ ständig in heftigen Streitereien gestanden und D. _____ habe gegen ihn eine Unterhaltsforderung über EUR 30'000.-- erhoben. Das Motiv für seine eigene Tötung dürfte in seiner Unzufriedenheit mit seinem Leben gelegen haben. Somit erweise sich der angeklagte Sachverhalt betreffend die mehrfach versuchte Anstiftung zu mehrfacher Tötung als erstellt.

3.3. Wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, trifft es zwar zu, dass die Vorinstanz in E. III/4.4.1 lediglich eine Auswahl der zwischen ihm und B. _____ ausgetauschten Text- und Sprachnachrichten wiedergibt. Allerdings legt sie diesen Umstand offen, indem sie festhält, es handle sich "insbesondere" um folgende Sprach- und Textnachrichten. Überdies verweist sie auf act. 2/1, wo auch die übrigen Nachrichten aufgeführt sind. Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz auch diese berücksichtigt hat, sich jedoch darauf beschränkt, eine Auswahl davon in ihrem Urteil aufzuführen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn in der Urteilsbegründung sämtliche, etliche Seiten umfassende, Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ abgedruckt wäre.

Der Beschwerdeführer weist indes zu Recht darauf hin, dass die Vorinstanz einzelne Nachrichten falsch zitiert und die in den Originalnachrichten enthaltenen Emojis durch Fragezeichen ersetzt, wodurch sich der Aussagegehalt der Nachrichten verändert. Ein Beispiel dafür findet sich bereits im ersten Zitat: Die Vorinstanz gibt die Textnachricht vom 4. Juli 2018, 20.42 Uhr, mit "Knalle Sie alle ab ??" wieder. Erstens finden sich in der Originalnachricht keine Fragezeichen, sondern ein lachendes Emoji, das die Zunge herausstreckt. Zweitens ist dieses Zitat derart aus dem Kontext gerissen, dass grundsätzliche Zweifel an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung aufkeimen. Die fragliche Nachricht ist Teil eines kurzen Austauschs zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____, im Zuge dessen der Beschwerdeführer Letzteren fragte, wie es ihm gehe. Auf diese Frage antwortete B. _____: "hey bro. stress mit den mitarbeitern ich hab manchmal das gefühl die machen was sie wollen". Daraufhin sandte der Beschwerdeführer zwei Emojis: eines, das eine Pistole zeigt und eines, das eine Bombe darstellt. Dazu schrieb er "Knalle sie alle ab" mit dem erwähnten lachenden Emoji. Abgesehen davon, dass diese Nachricht offenkundig nicht ernst gemeint war, ist nicht ansatzweise erkennbar, inwiefern sie als Beleg für den angeklagten Sachverhalt dienen könnte. Auch die zweite von der Vorinstanz angeführte Nachricht kann, willkürfrei interpretiert, nicht als Beleg für die Anstiftung zur Tötung von C. _____ und/oder D. _____ dienen: Zunächst handelt es sich bei dieser Nachricht vom 3. September 2018, 02.35 Uhr - entgegen der Vorinstanz - nicht um eine Text-, sondern um eine Sprachnachricht. Auch sagte der Beschwerdeführer darin nicht etwa "Kill diese drecks Frau oder mach irgendwas!", sondern "Ich kill diese drecks Frau oder i mache irgendwas!" Indem die Vorinstanz das Personalpronomen "ich" bzw. "i" weglässt, konstruiert sie eine den Beschwerdeführer belastende

Aussage. Die Ungenauigkeiten bzw. Fehler in der Wiedergabe der Nachrichten durch die Vorinstanz lassen sich fortschreiben. Auch das dritte Zitat wird unkorrekt wiedergegeben: Statt "Und am besten gleich die Frau erschiessen lassen??" (8. Oktober 2018, 13.12 Uhr), findet sich in der Originalnachricht anstelle der zwei Fragezeichen ein Tränen lachendes Emoji, was die Aussage in einem anderen Licht erscheinen lässt. Seltsam mutet weiter an, dass die Vorinstanz die Sprachnachricht vom 4. November 2018, 12.33 Uhr, aufspaltet und neu zusammensetzt, was den Eindruck bestätigt, die Vorinstanz lege sich die Aussagen des Beschwerdeführers zurecht. Auffallend ist ferner, dass in den Akten die Textnachrichten, die auf den Geräten des Beschwerdeführers sichergestellt wurden, nicht vollständig wiedergegeben sind und dies nicht ausgewiesen ist (z.B. Nachricht vom 5. November 2011, 13:16:00 Uhr), was dazu führt, dass sachverhaltsrelevante Informationen abgeschnitten werden. Die Vorinstanz berücksichtigte bei ihrer Beweiswürdigung offenkundig bloss diese unvollständigen Abschriften der Polizei und überprüfte nicht, ob sie mit den tatsächlichen, digitalen, Nachrichten übereinstimmen, was sich exemplarisch darin zeigt, dass die Vorinstanz die erwähnte Textnachricht vom 5. November 2018 ebenfalls abgeschnitten wiedergibt ("[...] Frau bes").

Liest bzw. hört der unbefangene Betrachter die Nachrichten des Beschwerdeführers im gesamten Kontext, entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer habe seine Äusserungen betreffend Tötungen nicht ernst gemeint. Als Beispiel dafür kann die vorstehend zitierte Textnachricht vom 8. Oktober 2018 dienen ("Und am besten gleich die Frau erschießen lassen [Tränen lachendes Emoji]"): Bevor der Beschwerdeführer (nachfolgend: BF) diese an B. _____ (nachfolgend: B. _____) schickte, hatte er sich über die Beziehung zu C. _____ beklagt:

" BF: Oh man bro

BF: Eine Woche mit der Frau ausgehalten und jetzt wieder absoluter beziehungs-crash

BF: Ich kann es ehrlich nicht glauben... Die Frau ist vielfach kranker als ich... Lieber gehe ich eine Beziehung mit G. _____ ein [Emoji Grinsen]

BF: Kannst du die Frau bitte einfach erschlagen lassen....? [Emoji Augenzwinkern]

BF: Naja, nicht ganz so ernst gemeint... Die Emotionen sind so dermaßen krass...in einem Moment alles super und im anderen Moment alles scheiße.. Die Frau bringt mich ehrlich noch ins Grab... Leider kann ich von dieser schlampe nicht los lassen... Oh man.. Ich fühle mich gerade absolut scheiße... Sorry, das ich dich damit belästige.. Aber eine langfristige Beziehung mit der Frau ist scheinbar nicht möglich [Emoji mit tränendem Auge]

BF: Bist du am arbeiten?

BF: Lass uns was geiles rein ziehen [Emoji Handzeichen ' Ruf mich an '] ich habe schon Entzugserscheinungen [Emoji mit Cowboyhut]

B. _____: scheisse bro wir reden heute abend oke?

B. _____: meditiere mal ein bisschen und schau bis dahin was das richtige in deinem liebesleben ist

BF: Oki

BF: Jetzt ist diese schei ß drecks Frau einfach abgehauen, ohne sich zu verabschieden

BF [2 ½ Stunden später]: Kannst du mir heute etwas sonnenöl bringen

BF: Und am besten gleich die Frau erschie ßen lassen [Tränen lachendes Emoji]

B. _____: sonnenöl?

B. _____: meinst du schnee?

BF: Ja...

B. _____: 3 oder 6?

BF: Aber nicht wieder zu horrenden Preis [Tränen lachendes Emoji]

B. _____: immer di gleichen preise Brou

B. _____: [Emoji Affe, der sich Augen zuhält]

BF: 1-2 reicht... Oder kommst das dann mit Schneefall

B. _____: kann min. 3

B. _____: hey ich glaub ich kann heute garnicht kommen

BF: Okay... Kein Problem.

B. _____: morgen?

B. _____: ?

BF: Was geht... Bin gerade am telefonieren

B. _____: ruf nacher an oke?

BF: Ich bin jetzt in H. _____

BF: Das Leben kann einerseits so geil, aber andererseits so scheiße sein [Emoji Bombe]

[...]"

Der Beschwerdeführer stand offenbar in einem Beziehungskonflikt mit seiner Partnerin C. _____. Dies ergibt sich aus dem vorstehend zitierten Nachrichtenverlauf und den zahlreichen weiteren Text- und Sprachnachrichten, die er an B. _____ geschickt hat. Aus diesen Gesprächen lässt sich überdies entnehmen, dass der Beschwerdeführer Drogen konsumierte und dass B. _____ ihm diese besorgte. Beim Verfassen zahlreicher Nachrichten war der Beschwerdeführer alkoholisiert. Den Tonaufnahmen ist dies hörbar zu entnehmen; in den Textnachrichten äussert sich der Beschwerdeführer selbst derart (z.B. Nachrichten vom 10. November 2018, 11:03:07 Uhr und 11:34:02 Uhr). Er sei von der Realität abgedriftet. Bezeichnend sind diesbezüglich seine folgenden Nachrichten: "Ich werde mich in Dauerbetrunkenheit begeben Ich bin voll am arsch, Aber irgendwie liebe ich auch den Exzess Lass uns doch bitte bald mafia sein [3 x Emoji Daumen hoch] Das würde meine Stimmung heben [...] Ich wünsche mir echt und absolut mafia Strukturen.. Und in diesem Sinne sollte man den Nachbarn und Kollegen von der votze liquitieren! Lass paar leute vorbeikommen und alles vereinigen... Im movie heisst das kleaner! Das sollten wir unbedingt drauf haben...". Liest man die von der Vorinstanz wiedergegebenen Nachrichten in ihrem jeweiligen Kontext, den der Beschwerdeführer in seiner Eingabe ausführlich wiedergegeben hat (Rz. 132 ff.) - womit er den Rügeanforderungen genügt - wird offenbar, dass diese Nachrichten nicht den Schluss zulassen, er hätte B. _____ ernsthaft dazu aufgefordert, seine Partnerin C. _____, seine Ex-Freundin D. _____ und sich selbst durch Erschiessen zu töten.

Diese Feststellung wird durch die Ausführungen des forensischen Psychiaters Dr. med. I. _____ bekräftigt. In seinem Gutachten vom 11. Oktober 2019 (act. 1/9/10) analysierte er die zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ ausgetauschten Text- und Sprachnachrichten ausführlich. Dabei kam er zum Schluss (S. 73), in den Nachrichten fänden sich Formulierungen, die auf eine intensive Fantasietätigkeit hindeuten würden. Diese Fantasien habe der Beschwerdeführer allerdings oft unmittelbar wieder relativiert oder zurückgenommen. Situativ habe er sich in diese Fantasien hineingesteigert und habe auf seinen Tötungsabsichten insistiert. Sie seien aber kein Dauerzustand gewesen und schienen meist in intoxikiertem Zustand getätigt worden zu sein. Der Beschwerdeführer habe zwar auf die Ernsthaftigkeit insistiert. Diese sei aber wahrscheinlich v.a. durch sein Bedürfnis nach Zuwendung durch B. _____ getriggert worden. Es fänden sich keine Hinweise auf konkrete Tatvorbereitungen; die Gespräche seien nie über vage Fantasien hinausgegangen.

Die Vorinstanz schieg sich zu diesem Gutachten aus; sie zählte es lediglich bei den Sachbeweismitteln auf (vorinstanzliche E. III/4.2). In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren geltend machte, er habe die Aufforderungen zu den Tötungen nicht ernst gemeint und er in dieser Aussage durch die Feststellungen des (psychiatrischen) Gutachters bestärkt wird, hätte sich die Vorinstanz mit diesem Beweismittel auseinandersetzen müssen. Die Vorinstanz begründet die Ernsthaftigkeit der Äusserungen des Beschwerdeführers damit, dass er diese etliche Male wiederholt und B. _____ ein Lohn von bis zu Fr. 300'000.-- in Aussicht gestellt habe. Mit Blick auf die sorgfältige Analyse des Gutachters und die zahlreichen vorstehend erwähnten Ungereimtheiten bei der Würdigung der Text- und Sprachnachrichten überzeugt die (knappe) Begründung der Vorinstanz nicht nur nicht, sondern ist schlichtweg unhaltbar.

Soweit die Vorinstanz die Verurteilung (auch) auf die erwähnten Text- und Sprachnachrichten stützt, ist ihre Beweiswürdigung im Lichte des vorstehend Gesagten willkürlich.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Vorinstanz bei ihrer Beweiswürdigung die Aussagen von F. _____ nicht berücksichtigt. Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, erwähnt die Vorinstanz seine Aussagen nicht einmal bei den Personalbeweismitteln (vorinstanzliche E. III/4.1).

F. _____ säte mit seinen Aussagen mehrfach Zweifel an den von der Vorinstanz als glaubhaft bezeichneten Aussagen von B. _____. F. _____ gab gegenüber der Polizei im Gegensatz zu B. _____ an, der Beschwerdeführer habe ihm gegenüber nie behauptet, er wolle B. _____ umbringen. Dieser müsse "nicht so ein[en] Scheissdreck erzählen und die Sache noch schlimmer machen" (act. D2/2 F. 19 f.). Überdies gab F. _____ in derselben Einvernahme zu Protokoll, B. _____ habe ihm gesagt, er solle seine Aussagen (d.h. jene von B. _____) gegenüber der Polizei bestätigen und erwähnen, dass B. _____ ihm im Dezember gesagt hätte, der Beschwerdeführer wolle ihn umbringen. Dies, damit beide dasselbe aussagen würden (a.a.O. F. 30). Die Vorinstanz klammerte dieses Beweismittel ohne Begründung aus, obgleich die Aussagen von F. _____ geeignet sind, die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B. _____ anzuzweifeln. Bereits deshalb hätte die Vorinstanz sich mit den Aussagen von F. _____ näher befassen müssen und diese nicht unbeachtet lassen dürfen. Eine derart selektive Berücksichtigung von Beweismitteln ist willkürlich.

Die Vorinstanz schloss in E. III/4.4.4 daraus, dass der Beschwerdeführer - wie von B. _____ angegeben - über ein Bankschliessfach mit einer sehr grossen Summe Bargeld verfügte, die Angaben von B. _____ zum Geld seien glaubhaft. Dieser Schluss ist zwar nicht zu beanstanden. Nicht

nachvollziehbar ist jedoch, wenn die Vorinstanz die folgenden Erwägung III/4.4.5 damit einleitet, "somit" sei erstellt, dass der Beschwerdeführer zusätzlich zu den Textnachrichten auch im direkten Gespräch mit B. _____ über Tötungsabsichten gesprochen, ihm Fotos von Bargeld gezeigt und ihm zum Tragen von Handschuhen bei der Tatausführung geraten habe. Die Vorinstanz schliesst mithin daraus, dass die Aussagen von B. _____ betreffend das Geld mit den objektiven Beweismitteln übereinstimmen, dass (auch) seine übrigen Aussagen glaubhaft seien. Ein derartiger Schluss ist nicht nur unbegründet, sondern geradezu willkürlich - insbesondere wenn die Vorinstanz (wie vorstehend erwähnt) die Aussagen von F. _____ unberücksichtigt lässt. Die Vorinstanz unterlässt es nahezu gänzlich, die Aussagen von B. _____ auf Realkennzeichen zu untersuchen. Sie begnügt sich damit, diese als glaubhaft zu werten, da ein Teil dieser mit den objektiven Beweismitteln übereinstimmt. Sie klammert etwa aus, dass die Aussagen von B. _____ nicht durchwegs konsistent sind und sich bisweilen widersprechen. So sagte er etwa am Tag nachdem ihn der Beschwerdeführer am Domizil von E. _____ aufgesucht hatte bei der Luzerner Polizei aus, er habe beim Beschwerdeführer an jenem Abend keine Waffe gesehen (act. D4 3/1 F. 8 und 31). Rund zwei Monate später gab er gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich an, im Nachhinein erfahren zu haben, dass der Beschwerdeführer bewaffnet gewesen sei. Er habe der Luzerner Polizei gesagt, der Beschwerdeführer habe seine rechte Hand in der Jacke gehabt. Zudem sei er sich sehr sicher, dass er einen Lauf gesehen habe (act. 5/4 F. 44). Aus der Einvernahme bei der Luzerner Polizei ist - entgegen den Angaben von B. _____ - nicht ersichtlich, dass er bereits dort Derartiges ausgesagt hätte. Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie man den Lauf einer Waffe, die sich in der Jacke befindet, sehen kann, insbesondere wenn der Beschwerdeführer angeblich die Hand an der Waffe gehalten hat. B. _____ führt selbst an, er habe nachträglich erfahren, dass der Beschwerdeführer bewaffnet gewesen sei. Mit Blick auf sein (zerstrittenes) Verhältnis zum Beschwerdeführer liegt nahe, dass B. _____ diese Information ausnutzt, um den Beschwerdeführer über Gebühr zu belasten. Ausserdem gab B. _____ wahrheitswidrig an, dem Beschwerdeführer nie Drogen besorgt zu haben. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz ist indes erstellt, dass B. _____ ihm Drogen geliefert hat (vorinstanzliche E. III/4.4.3). Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von B. _____ erweckt auch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich betreffend die Verletzungen, die der Beschwerdeführer beim erwähnten Vorfall am Domizil von E. _____ erlitt (act. D4 9/7). Zwar steht - entgegen dem Beschwerdeführer - nicht fest, dass seine Kopfverletzungen durch Schläge mit einem Nudelholz hervorgerufen worden sind. Im Gutachten wird jedoch festgehalten, dass solche Verletzungen typischerweise durch Schläge entstünden und ein Nudelholz als Tatobjekt plausibel (jedoch nicht zwingend) sei (act. D4/9/7 S. 6 Ziff. 2 f.). In einem Direktvergleich der unterschiedlichen Schilderungen der beiden Parteien (Beschwerdeführer und B. _____), sei jene von B. _____ (Stossen des Kopfes an einem Balken) unwahrscheinlich (a.a.O. S. 6 f. Ziff. 4 f.). Im Ergebnis erweist sich die Beweiswürdigung der Vorinstanz und damit die Sachverhaltsfeststellung betreffend den Vorwurf der mehrfach versuchten Anstiftung zu mehrfacher Tötung als willkürlich. Das Urteil der Vorinstanz ist diesbezüglich aufzuheben und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird die Text- und Sprachnachrichten sowie die Aussagen von B. _____ erneut und das Gutachten von Dr. med. I. _____ sowie die Aussagen von F. _____ erstmals zu würdigen haben. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen einzugehen, welche die Verurteilung wegen mehrfach versuchter Anstiftung zu mehrfacher Tötung beschlagen.

4.

Betreffend den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz rügt der Beschwerdeführer ebenfalls eine willkürliche Beweiswürdigung und daraus folgend eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Nicht er, sondern B. _____ habe das Kokaingemisch in seiner Garage versteckt. Letzterer habe ihn mit Drogen zu seinem Eigenkonsum beliefert. B. _____ habe gewusst, wo er seine Drogen gelagert habe. Das ergebe sich aus dessen Aussagen bei der Polizei. Auch sei die Garage öffentlich zugänglich gewesen, was B. _____ ebenfalls bekannt gewesen sei. B. _____ habe Ende Januar 2019 Anzeige gegen ihn erstattet. Seit diesem Zeitpunkt hätten sie keinen Kontakt mehr gehabt. Die Hausdurchsuchung, bei welcher die Drogen gefunden worden seien, habe am 12. April 2019 stattgefunden. Wenn er wissentlich und willentlich 30 g Kokain aufbewahrt hätte, hätte er dieses mehrere Monate vorher bei B. _____ beziehen müssen, zumal ein anderer Lieferant aufgrund seines fehlenden sozialen Umfelds nicht in Frage komme. Weder im Januar 2019 noch früher sei aus dem WhatsApp-Chat zwischen ihm und B. _____ ersichtlich, dass er eine grössere Menge an Kokain bestellt habe. Des Weiteren seien auf der Tüte mit den Drogen keine Fingerabdrücke von ihm gefunden worden. Ob sich Spuren von B. _____ daran befunden hätten,

habe die Staatsanwaltschaft nicht untersucht, obgleich dies notwendig gewesen wäre. Wie der Zeuge F. _____ ausgesagt habe, sei B. _____ nämlich bereits einmal bei ihm eingebrochen. Im Lichte dieser Fakten sei die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung unhaltbar.

4.1. Die Vorinstanz erwägt, die bei den Akten liegenden Sprach- und Textnachrichten zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ würden Ersteren schwer belasten. Wie beim Vorwurf der mehrfach versuchten Anstiftung zur mehrfachen Tötung könne hier ein angebliches blosses Fantasieren ausgeschlossen werden, zumal der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von mindestens elf Monaten eine grosse Anzahl an Nachrichten geschickt habe. Es sei ebenfalls unglaublich, dass er beim Verfassen solcher Nachrichten jeweils stets gerade "draufgewesen" und deshalb unzurechnungsfähig gewesen sei. Er habe nämlich ausgesagt, im Jahr 2018 bloss sporadisch Drogen konsumiert zu haben. Auch der psychiatrische Gutachter habe keine Hinweise auf eine Aufhebung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit finden können. Es bestünden keine Zweifel, dass dem Beschwerdeführer das in seiner Garage sichergestellte Kokain gehört und es ihm nicht B. _____ untergejubelt habe. Er habe zugegeben, von B. _____ Kokain bezogen zu haben. Dies jedoch bloss für seinen Eigenkonsum. Nachdem der Bezug von Kokain nicht bestritten sei und er die bezogenen Drogen irgendwo habe aufbewahren müssen, erweise sich auch der Sicherstellungsort in seiner Garage als plausibel. Dass diese angeblich stets unverschlossen gewesen sei, habe dem Beschwerdeführer die Ausflucht erlaubt, B. _____ hätte ihm die Drogen untergeschoben haben können. Der Wortlaut in den Nachrichten an B. _____, wie zum Beispiel "weiter geben" und "Nachschub sehr von Vorteil und profitabel", schliesse aus, dass der Beschwerdeführer das Kokain bloss zum Eigenkonsum bezogen habe. Er sei während seiner Laufbahn in einer Klinik für Suchtbehandlungen tätig gewesen und habe in jüngerer Zeit verkehrspsychologische Gutachten verfasst, die sich mitunter auch mit den Wirkungen von Suchterkrankungen befasst hätten. Unter diesen Umständen sei es unglaublich, wenn er vorgebe, "auf dem Gebiet ein Neuling" gewesen zu sein, bevor er B. _____ kennengelernt habe. Hinzu kämen die belastenden Aussagen von B. _____. Diese seien zwar mit Vorsicht zu würdigen, da er mit dem Beschwerdeführer in einen Konflikt geraten sei. Indes würden wesentliche Teile der Aussagen von B. _____ durch den Beschwerdeführer selbst, insbesondere aber durch die Text- und Sprachnachrichten bestätigt, was mögliche Zweifel an den Belastungen ausräume. Insgesamt sei daher erstellt, dass der Beschwerdeführer die sichergestellten 29.7 g Kokain nicht zum Eigenkonsum besessen habe, zumal er - gemäss eigenen Aussagen - im Frühjahr 2019 kein Kokain mehr konsumiert habe. Wäre das Kokain zum Eigenkonsum bestimmt gewesen, liesse sich dies auch nicht damit in Einklang bringen, dass er geltend gemacht habe, die Drogen seien ihm untergeschoben worden.

4.2. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung zu begründen. Er zeigt damit lediglich eine andere mögliche Würdigung der Beweise auf. Dass diejenige der Vorinstanz allerdings schlechterdings unhaltbar wäre, ist nicht ersichtlich. Wie diese zutreffend festhält, kann den Textnachrichten des Beschwerdeführers an B. _____ entnommen werden, dass er zahlreiche Male bei Letzterem Drogen bestellte. Einen Teil davon konsumierte er offenbar selbst (23. Februar 2018, 02.20 Uhr: "Das Cola wirkt ganz gut. [...]") Er schien sich jedoch nicht auf den Eigenkonsum beschränken zu wollen. So schrieb er etwa am 13. Oktober 2018, er habe von seinem "Material" den deutschen Kollegen weitergegeben. Nachschub sei sehr von Vorteil und profitabel. Oder am 22. Oktober 2018 teilte er B. _____ mit, dass sein Abnehmer gleich kommen werde. B. _____ solle ihm Tütchen und eine Waage bringen (29. Oktober 2018, 22.46 Uhr). Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführer das von B. _____ bezogene Kokain nicht bloss zum eigenen Konsum verwendete. Damit er seine Kunden beliefern konnte, musste er über genügend Vorrat verfügen, der seinerseits gelagert werden musste. Die Folgerung der Vorinstanz, die in der Garage des Beschwerdeführers sichergestellten 29.7 g Kokain hätten ihm gehört und seien ihm nicht von B. _____ untergeschoben worden, ist aufgrund der Nachrichten des Beschwerdeführers nachvollziehbar. Selbstredend besteht die Möglichkeit, dass B. _____ die Drogen in der Garage des Beschwerdeführers hätte platzieren können, um ihn der Strafverfolgung zuzuführen. Die Vorinstanz berücksichtigte diese Sachverhaltsvariante denn auch, erachtete sie indes als wenig wahrscheinlich. Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

5.

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die Strafzumessung.

5.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (**BGE 144 IV 313** E. 1.1; **141 IV 61** E. 6.1; **136 IV 55** E. 5.4 ff.; **132 IV 102** E. 8; je mit

Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Bundesgericht greift in den dem Sachgericht zustehenden Ermessensspielraum nur mit Zurückhaltung ein (BGE 144 IV 313E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.6; je mit Hinweisen).

Nach Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (lit. a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder (lit. b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB).

5.2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Festsetzung der Einsatzstrafe betreffend die Verurteilung wegen der mehrfach versuchten Anstiftung zu mehrfacher vorsätzlicher Tötung richtet, ist aufgrund der gutzuheissenden Sachverhaltsrüge (E. 3 hiavor) nicht auf seine Vorbringeneinzugehen.

5.3. Betreffend die Verurteilung wegen des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz beanstandet der Beschwerdeführer die Höhe der ausgefallten Strafe. Art. 19 Abs. 1 BetmG sehe als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Die Vorinstanz habe sein Verschulden als leicht gewichtet, erkenne jedoch - ohne nähere Begründung - auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr. Damit verstosse sie gegen die Begründungspflicht von Art. 41 Abs. 2 StGB und gegen den Grundsatz des Vorrangs der Geldstrafe. Sollte trotzdem von einer Freiheitsstrafe ausgegangen werden dürfen, so sei diese auf maximal sechs Monate, asperiert deren vier, festzulegen.

5.3.1. Die Vorinstanz erwägt, aufgrund der Tatschwere falle eine Geldstrafe ausser Betracht. Der Beschwerdeführer habe einmalig Kokain in einer reinen Menge besessen, welche die Grenze zum schweren Fall des Betäubungsmittelhandels von 18 g knapp nicht überschritten habe. Es habe damit noch keine abstrakte Gesundheitsgefährdung vorgelegen. Der Beschwerdeführer habe in den Drogenhandel einsteigen wollen und dazu das Kokain in seiner Garage für die Weitergabe bereitgehalten. Er habe zwar sporadisch Kokain konsumiert, sei aber kein betäubungsmittelabhängiger Beschaffungskrimineller. Dennoch sei er angesichts seiner Aktivitäten auf der untersten Hierarchiestufe im Betäubungsmittelhandel anzusiedeln. Bei seiner wirtschaftlichen Lage sei ihm ein rechtskonformes Verhalten ohne Weiteres möglich gewesen. Sein Verschulden sei insgesamt noch als leicht einzustufen, weshalb eine minimale hypothetische Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angemessen sei.

5.3.2. Mit diesen Ausführungen begründet die Vorinstanz rechtsgenüchlich, weshalb sie als hypothetische Zusatzstrafe auf eine Freiheits- statt auf eine Geldstrafe erkennt (Menge an der Grenze zu Art. 19 Abs. 2 BetmG; Absicht, Handel zu betreiben; keine Zwangslage). Eine Verletzung von Art. 41 Abs. 2 StGB fällt damit ausser Betracht.

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, ein - wie von der Vorinstanz festgestelltes - leichtes Verschulden rechtfertige keine Freiheitsstrafe als hypothetische Zusatzstrafe, wendet er sich nicht gegen die Begründungspflicht, sondern gegen die Höhe der Sanktion. Der Strafrahmen bei einem Verstoss gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG reicht von drei Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) bis drei Jahren Freiheitsstrafe. Wenn die Vorinstanz für ein noch leichtes Verschulden eine Freiheitsstrafe von einem Jahr als hypothetische Zusatzstrafe ausspricht, überschreitet sie den ihr zustehenden (weiten) Ermessensspielraum bei der Strafzumessung nicht (vgl. E. 5.1 hiavor). Folglich ist auch den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers kein Erfolg beschieden.

5.4. Betreffend die Verurteilung wegen mehrfacher Verletzung des Berufsgeheimnisses rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz begründe (erneut) nicht, weshalb sie auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkenne. In Anbetracht dessen, dass sie von einem leichten Verschulden ausgehe und aufgrund des Primats der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe, sei eine Geldstrafe auszusprechen. Zudem laste ihm die Vorinstanz im Rahmen der Beurteilung der objektiven Tatschwere an, er habe private personenbezogene Daten weitergegeben. Dabei übersehe sie, dass es in der Natur einer Berufsgeheimnisverletzung liege, dass gewisse Daten oder Informationen unberechtigt weitergegeben würden. Es müsse eine Abstufung nach Art der Information vorgenommen werden. So beträfen die von ihm als Verkehrspsychologe weitergegebenen Informationen - anders als etwa bei Geistlichen, Anwälten oder Ärzten - keinen höchstsensiblen Bereich der Privatsphäre. Die Vorinstanz habe in Fällen, in welchen derartige Berufsausübende beteiligt gewesen seien, deutlich tiefere Strafen ausgesprochen.

5.4.1. Die Vorinstanz erwägt, angesichts der Gewichtung der einzelnen Berufsgeheimnisverletzungen sei eine Geldstrafe nicht schuldangemessen. Durch die Weitergabe von Fotos aus Akten, die der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Verkehrsgutachter erhalten habe, habe er ohne jeden vernünftigen Anlass private personenbezogene Daten und die Identität der Exploranden preisgegeben. Damit habe er gleichgültig, schamlos und auf das Größte seine besondere berufliche Vertrauensstellung missbraucht. Es sei ihm einzig zugutezuhalten, dass sein Handeln bei den Geschädigten keinen materiellen Schaden verursacht und er keine geldwerten Vorteile daraus gezogen habe. Der Beschwerdeführer habe direktvorsätzlich aus egoistischen, aber undurchsichtigen Motiven gehandelt. Sein Verschulden wiege insgesamt nicht mehr leicht, weshalb für jede einzelne Berufsgeheimnisverletzung eine hypothetische Freiheitsstrafe von mehr als einem halben Jahr auszusprechen sei.

5.4.2. Auch diese Begründung hält den Anforderungen von Art. 41 Abs. 2 StGB stand. Die Vorinstanz erwägt ausdrücklich, die Berufsgeheimnisverletzungen erreichten eine derartige Schwere, dass eine Geldstrafe als hypothetische Zusatzstrafe ausgeschlossen sei. Entgegen dem Beschwerdeführer qualifizierte sie sein Verschulden nicht als leicht, sondern im Gegenteil "nicht mehr leicht" (vorinstanzliche E. V/5.3 in initio).

Soweit der Beschwerdeführer auf andere Urteile der Vorinstanz verweist und damit versucht, die vorliegend festgesetzte hypothetische Zusatzstrafe als zu hoch auszuweisen, ist ihm von vornherein kein Erfolg beschieden, da bei der Strafzumessung stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Der Beschwerdeführer geht weiter unzutreffend davon aus, die Vorinstanz hätte - in Verletzung des Doppelverwertungsverbots - die Weitergabe personenbezogener Daten verschuldens erhöhend angelastet. Die Vorinstanz gewichtet nicht die Weitergabe von Personendaten als solche verschuldens erhöhend, sondern insbesondere die Art der Verletzung des Tatbestands (Fotografieren von Akten und Weitergabe der Fotos), die Quelle des Geheimnisses (vom Strassenverkehrsamt überlassene Akten) und den Beweggrund (ohne jeden vernünftigen Anlass; egoistische, undurchsichtige Motive). Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz sein Verschulden nicht herabsetzt, da die von ihm weitergegebenen Informationen (angeblich) keinen höchst sensiblen Bereich der Privatsphäre betrafen. Selbst wenn diese Behauptung zuträfe, würde es sich vorliegend nicht aufdrängen, in die vorinstanzliche Bemessung der hypothetischen Zusatzstrafe für die Berufsgeheimnisverletzungen einzugreifen, zumal auch dann nicht ersichtlich ist, dass die Vorinstanz ihren Ermessensspielraum überschritten hätte.

6.

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren im Umfang seines Unterliegens kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Kanton Zürich hat keine Kosten zu tragen und keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 66 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 3 BGG). Hingegen wird er gestützt auf Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG verpflichtet, dem Beschwerdeführer im Umfang von dessen Obsiegen eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. Mai 2021 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Dem Beschwerdeführer werden Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- auferlegt.

3.

Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. August 2022

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Der Gerichtsschreiber: Bittel